

Häufig gestellte Fragen

8. Energieausweis

8.10 Was ist der Energieausweis?

Der Energieausweis ist eine detaillierte Berechnung der Energiekennzahlen eines Gebäudes und informiert über den Energieverbrauch und die Gesamteffizienz des Bauwerks. Ähnlich dem Typenschein für ein Auto, werden im Energieausweis energetische Kennzahlen für Gebäude erfasst. Basierend auf den Klimadaten des Standortes, werden aufbauend auf der genauen Ausrichtung des Gebäudes nach Himmelsrichtung und der Geometrieerfassung, alle Bauteile inklusive der einzelnen Bauteilschichten und der Haustechnik eingegeben. Somit werden Energiegewinne und -Verluste berechnet und aufgrund dieser Bilanz der Energiebedarf des Gebäudes als Endergebnis ermittelt.

Anders ausgedrückt: Was beim Auto der Treibstoffverbrauch pro 100 km ist, ist beim Haus der Energiebedarf pro m² beheizter Fläche.

Mit dem Energieausweis wird die Beurteilung der thermischen Qualität einer Immobilie ermöglicht. Zudem ist der Energieausweis ein wichtiges Instrument in der Planung, sowohl bei Neubau oder Sanierung eines Gebäudes und unterstützt bei der Auslegung von haustechnischen Systemen.

8.20 Wann benötige ich einen Energieausweis?

Der Energieausweis ist verpflichtend vorgeschrieben:

- ☀ Neubauten
- ☀ Änderung von Bauten, die mehr als 50% der Geschosßfläche des Baues betreffen (Auf- und Zubauten)
- ☀ Wohnbauförderung
- ☀ Biomasseanlagen Direktzuschussförderung (Pellets, Hackschnitzel, Stückholz)
- ☀ bei Verkauf und Vermietung von Wohnbauten (lt. Energieausweisvorlagegesetz EAVG)
- ☀ Bundesförderung Aktion SanierungScheck (thermische Sanierung)

8.30 Bei meinem Förderantrag wird eine ZEUS-Nummer verlangt, wie finde ich diese?

Diese Nummer ist in der Kopfzeile des Energieausweisausdrucks zu finden. Sollte dieser Aufdruck auf fehlen, kontaktieren Sie bitte Ihren Berechner. Sobald Ihr Berechner den Energieausweis in die Energieausweis-Datenbank (ZEUS) des Landes Salzburg übertragen hat und der Energieausweis erfolgreich freigegeben wurde, ist dem Berechner diese Nummer bekannt.

8.40 Energieausweis-Vorlage-Gesetz EAVG, 137. Bundesgesetz

Gesetz über die Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises beim Verkauf und bei der IN-Bestand-Gabe von Gebäuden und Nutzungsobjekten. Unter folgendem Link kann der komplette Gesetzestext abgerufen werden:

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2012_I_27/BGBLA_2012_I_27.pdf.

Wann gilt die Vorlagepflicht? (siehe EAVG § 3):

Die Vorlagepflicht bis spätestens zur Abgabe der Vertragserklärung gilt beim Verkauf und bei der Vermietung von Gebäuden. Ein zu diesem Zeitpunkt höchstens 10 Jahre alter Energieausweis ist vom Verkäufer oder Vermieter dem Bestandnehmer vorzulegen.